

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2887
des Abgeordneten Gordon Hoffmann
der CDU-Fraktion
Drucksache 5/7308

Inklusion in Horten

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2887 vom 15.05.2013:

Nach dem brandenburgischen Kita-Gesetz haben Kinder bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Dieser Rechtsanspruch wird mit dem Schuleintritt durch eine Nachmittagsbetreuung im Hort gewährleistet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich der Personalschlüssel im Hort in Brandenburg?
2. Wo liegt Brandenburg mit seinem Personalschlüssel im bundesweiten Vergleich?

In den Grundschulen, die am Pilotprojekt „Inklusive Schule“ sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen. Dafür wurde diesen Schulen vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mehr Personal bewilligt.

3. Welche zusätzlichen Ressourcen werden für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern mit Behinderungen im Hort zur Verfügung gestellt?
4. Welche Regelungen für die Verbesserung der Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Hort im Kita-Gesetz wären denkbar?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Regelung des bayrischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, dass einen Gewichtungsfaktor von 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinn von § 53 SGB XII vorsieht?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie gestaltet sich der Personalschlüssel im Hort in Brandenburg?

Zu Frage 1:

Laut § 10 Abs. 1 des Kita-Gesetzes liegt der Personalschlüssel für Kinder im Grundschulalter für die Mindestbetreuungszeit von vier Stunden bei 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 15 Kinder und für verlängerte Betreuungszeiten bei 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 15 Kinder.

Frage 2:

Wo liegt Brandenburg mit seinem Personalschlüssel im bundesweiten Vergleich?

Zu Frage 2:

Systematische Ländervergleiche, wie sie beispielsweise von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der Technischen Universität Dortmund oder der Bertelsmann-Stiftung für die Kindertagesbetreuung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter erstellt werden, gibt es für den Hortbereich nicht. Vorhandene Daten aus einzelnen Länderabfragen sind lückenhaft, da die Verpflichtung aus § 24 Abs. 2 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, in den Ländern unterschiedlich und z.T. durch ganztags schulische Angebote umgesetzt wird. Ein Vergleich der Personalausstattung für die Hortbetreuung wird außerdem durch die Umstände erschwert. Bei solchen Ganztagsangeboten wird konzeptionell die Trennung zwischen Unterricht, Hortbetreuung und Freizeitangeboten aufgelöst und diese über den ganzen Tagesablauf hinweg miteinander verwoben, sodass die auf den Hortbereich anfallenden Personalanteile sich nicht herausrechnen lassen.

Frage 3:

Welche zusätzlichen Ressourcen werden für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern mit Behinderungen im Hort zur Verfügung gestellt?

Zu Frage 3:

Die Kosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen werden nach § 16 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes geteilt: Während der Regelbedarf gemäß Kindertagesstättengesetz finanziert wird, werden Art und Umfang eines besonderen Förderbedarfs bei körperlicher oder geistiger Behinderung gemäß den Bestimmungen des Sozialhilferechts vom Sozialamt festgestellt und die dafür erforderlichen Mehrkosten getragen. Bei seelischer Behinderung und bei Erziehungshilfebedarf stellt das Jugendamt Art und Umfang des Förderbedarfs fest und finanziert die Mehrkosten nach Jugendhilferecht.

Daten über die Art und den Umfang der gewährten Leistungen sowie über deren Kosten liegen der Landesregierung gegenwärtig nicht vor. Wie schon zur Mündlichen Anfrage Nr. 1281, die in der 75. Plenarsitzung am 24.04.2013 von der Abgeordneten Wöllert gestellt wurde, ausgeführt, hat eine Arbeitsgruppe „Hort“ unter der Leitung des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden, einen Fragebogen zur Erhebung entsprechender Daten bei den örtlich zuständigen Stellen erarbeitet. Der Fragebogen ist den Kommunen zwischenzeitlich zugeleitet und die Rücksendung für Juni des Jahres erbeten worden.

Frage 4:

Welche Regelungen für die Verbesserung der Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Hort im Kita-Gesetz wären denkbar?

Zu Frage 4:

Es bestehen bezogen auf die erfragten denkbaren Regelungen für die Verbesserung der Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Hort im Kita-Gesetz sehr vielfältige Möglichkeiten, die sich im Wesentlichen auf eine Verbesserung der Personalressourcen beziehen und es ermöglichen würden, die Bildung und Betreuung ohne eine Einzelfallbedarfsfeststellung und Einzelfallleistung sicherzustellen. Änderungen der diesbezüglich bestehenden Regelungen würden nach dem Konnexitätsprinzip eine stärkere Belastung des Landeshaushalts nach sich ziehen und die derzeitige Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen zuungunsten des Landes verändern.

Ein zentrales Hindernis für eine bessere wohnortnahe, gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen im Schulalter stellt außerdem der sogenannte „Nachrang“ der Eingliederungshilfe dar: Da die Eingliederungshilfe für Kinder ab dem Schulalter (wie die Sozialhilfe im Regelfall immer) nur nachrangig gewährt wird, werden primär die Eltern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu den Kosten der Eingliederungshilfe herangezogen. In der Regel übernehmen also örtliche Träger der Sozialhilfe diese Leistungen zur Hortbetreuung nur insoweit, als Eltern und Kinder diese aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht selbst bestreiten können. Die in der Antwort auf Frage 3 angesprochene Datenerhebung soll auch Aufschluss über die Kosten geben, die anfallen würden, wenn die Kostenheranziehung der betroffenen Eltern und Kinder unterbleiben würde.

Frage 5:

Wie bewertet die Landesregierung die Regelung des bayrischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, dass einen Gewichtungsfaktor von 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinn von § 53 SGB XII vorsieht?

Zu Frage 5:

Es ist nicht Sache der Landesregierung, Regelungen anderer Bundesländer zu bewerten.